



## Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten)

### Anerkennung des Existenzrechts Israels im hessischen Einbürgerungsverfahren – Nachfragen zur Antwort auf Drucksache 21/4476

#### Vorbemerkung:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/4476 „Anerkennung des Existenzrechts Israels im hessischen Einbürgerungsverfahren“ hat die Landesregierung klargestellt, dass in Hessen keine weiteren landeseigenen Vorgaben vorgesehen sind, die Ablehnungsgründe statistisch nicht erfasst werden und das Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG im Wesentlichen durch Übernahme des gesetzlichen Wortlauts in ein Formular erfolgt. Nach den Anwendungshinweisen des BMI können insbesondere Äußerungen oder Bestrebungen, die den Holocaust leugnen oder relativieren, die Beseitigung des Staates Israel fordern oder gewaltsame Handlungen gegen den Staat Israel unterstützen, Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit des Bekenntnisses begründen. Das Verwaltungsgericht Regensburg hat im Urteil vom 7. Oktober 2024 (Az. RO 9 K 24.782) entschieden, dass das nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG geforderte Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands und zum Schutz jüdischen Lebens die Anerkennung des Existenzrechts des Staates Israel einschließt. Wer das Existenzrecht Israels ablehnt, erfüllt nach dieser Rechtsprechung nicht die Voraussetzungen für eine Einbürgerung. Einige Länder – insbesondere Sachsen-Anhalt – haben diesen gesetzlich und rechtspolitisch eröffneten Handlungsspielraum auf Landesebene bereits genutzt. Dort ist die Einbürgerung ausdrücklich an ein schriftliches Bekenntnis zum Existenzrecht Israels geknüpft; Bewerberinnen und Bewerber müssen bestätigen, „dass sie das Existenzrecht Israels anerkennen und jegliche gegen die Existenz des Staates Israel gerichteten Bestrebungen verurteilen“. Verweigert ein Antragsteller diese Erklärung, wird die Einbürgerung abgelehnt und dies in der Akte vermerkt. In Sachsen-Anhalt wurden seit Einführung des Israel-Bekenntnisses Ende 2023 nach Angaben des Innenministeriums zehn Einbürgerungsanträge wegen fehlendem Bekenntnis zum Existenzrecht Israels abgelehnt. Hessen beschränkt sich demgegenüber darauf, den Gesetzeswortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG in das Formular zu übernehmen, ohne ein eigenes, klares Bekenntnis zum Bestand Israels zu verlangen und ohne statistische Erfassung der Ablehnungsgründe. Damit werden die bundeseinheitlichen Anwendungshinweise des BMI, die antisemitische Bestrebungen und die Ablehnung des Existenzrechts Israels ausdrücklich als Ausschlussgründe benennen, nicht durch Abfrage- und Dokumentationssystem unterlegt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum die Landesregierung ihren Handlungsspielraum auf Landesebene nicht in vergleichbarer Weise nutzt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 7. Oktober 2024 (Az. RO 9 K 24.782), wonach das nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG geforderte Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands und zum Schutz jüdischen Lebens die Anerkennung des Existenzrechts des Staates Israel einschließt, im Hinblick auf die Einbürgerungspraxis in Hessen?
2. Welche Schlussfolgerungen hat das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz aus diesem Urteil und der darin formulierten Anforderung eines Bekenntnisses zum Existenzrecht Israels bislang gezogen?
3. Warum hat es dennoch davon abgesehen, ein ausdrückliches Bekenntnis zum Existenzrecht Israels als landeseinheitliche Voraussetzung im Einbürgerungsverfahren vorzusehen?

4. Aus welchen Gründen nutzt die Landesregierung den auf Landesebene bestehenden Handlungsspielraum – etwa durch Erlasse, Verwaltungsvorschriften oder verbindliche Textbausteine – bislang nicht in vergleichbarer Weise wie Sachsen-Anhalt, um ein schriftliches Bekenntnis zum Existenzrecht Israels zu verlangen und dessen Verweigerung aktenkundig zu machen?
5. Sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung und der Praxis anderer Bundesländer weiterhin keine Veranlassung, die hessische Verwaltungsvorschrift über Staatsangehörigkeitsverfahren so anzupassen, dass neben dem gesetzlichen Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG ein eigenes, klar formuliertes Bekenntnis zum Existenzrecht Israels abgegeben werden muss?
6. Welche konkreten Erwägungen rechtlicher, integrationspolitischer oder praktischer Art führt die Landesregierung dafür an, den landesrechtlichen Gestaltungsspielraum im Einbürgerungsverfahren nicht durch ein verpflichtendes Israel-Bekenntnis und eine systematische Dokumentation der Verweigerung auszuschöpfen?
7. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die von den Anwendungshinweisen des BMI benannten antisemitischen Bestrebungen und die Ablehnung des Existenzrechts Israels in Hessen nicht nur punktuell im Einzelfall, sondern landeseinheitlich, transparent und statistisch nachvollziehbar als Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 Nr. 1a StAG berücksichtigt werden?
8. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einbürgerungsbehörden und der unteren Verwaltungsbehörden in Hessen mit der Rechtsprechung zum Existenzrecht Israels und mit den Anwendungshinweisen des BMI vertraut sind und diese einheitlich anwenden, solange kein ausdrückliches landeseigenes Israel-Bekenntnis eingeführt ist?
9. Hält es die Landesregierung vor dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklungen weiterhin für ausreichend, Ablehnungsgründe im Einbürgerungsverfahren statistisch nicht zu erfassen, insbesondere wenn diese mit antisemitischen Einstellungen oder der Ablehnung des Existenzrechts Israels im Zusammenhang stehen?
10. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um transparent zu machen, wann, wie viele und warum Einbürgerungen in Hessen scheitern?

Wiesbaden, den 30.06.2026



**René Rock**